

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Statistik über Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften und Arbeitsvermittlung

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

2014

Bearbeitungsstand: 12.10.2023



Die Informationsmanager

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

A-1110 Wien, Guglgasse 13

Tel.: +43 1 711 28-0

www.statistik.at

**Direktion Bevölkerung
Bereich Arbeitsmarkt und Bildung**

Ansprechperson:

Christine Jurenich, MSc

Tel.: +43 1 711 28-7929

E-Mail: christine.jurenich@statistik.gv.at

Ansprechperson:

Veronika Langer, MA

Tel.: +43 711 28-7214

E-Mail: veronika.langer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	8
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	8
1.2 Auftraggeber:innen	9
1.3 Nutzer:innen.....	9
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	9
2 Konzeption und Erstellung	10
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	10
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	10
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	10
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	10
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	11
2.1.5 Erhebungsform	11
2.1.6 Charakteristika der Einheiten	11
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	12
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	13
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	14
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale	14
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	15
2.1.12 Regionale Gliederung.....	15
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	15
2.2.1 Datenerfassung.....	15
2.2.2 Signierung (Codierung)	16
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	16
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen).....	17
2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	18
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	18
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	18
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	18
2.3.3 Revisionen.....	18
2.3.4 Publikationsmedien	19
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	19
3 Qualität.....	19
3.1 Relevanz	19
3.2 Genauigkeit	19
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	19
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	20

3.3	Aktualität und Rechtzeitigkeit	22
3.4	Vergleichbarkeit.....	22
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	22
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	22
3.4.3	Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	22
3.5	Kohärenz	23
4	Ausblick	23
5	Glossar	25
6	Abkürzungsverzeichnis	27
7	Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	28
8	Anlagen.....	29

Executive Summary

Die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung, Beschäftigung von aus dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) überlassenen Arbeitskräften und Arbeitsvermittlung werden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) seit dem Jahr 2014 durchgeführt.

Die **Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung** informiert über die Zeit- bzw. Leiharbeit in Österreich. Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erhebung bildet [das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (§ 13 Abs. 4, BGBl. Nr. 196/1988 idgF). Es besteht eine Auskunftspflicht für Unternehmen bzw. Einrichtungen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften verfügen. Dabei werden Angaben zu sämtlichen Überlassungsepisoden im Berichtszeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres geleistet.

Das Ziel der Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung ist es, die Anzahl der Unternehmen mit aktiver Überlassungstätigkeit nach Bundesländern gegliedert darzustellen. Außerdem wird der Jahresdurchschnittsbestand der überlassenen Arbeitskräfte nach dem Bundesland des überlassenden und beschäftigenden Unternehmens sowie gegliedert nach Sparten, Fachverbänden laut Wirtschaftskammersystematik und Staatsbürgerschaften publiziert. Erhoben werden auch die Art der Verwendung (Arbeiter:in oder Angestellte:r) sowie das Geschlecht. Des Weiteren verfolgt die Erhebung den Zweck, die durchschnittliche Überlassungsdauer in Tagen als auch die Anzahl der überlassenen Personen und Überlassungsepisoden zu ermitteln.

Die **Statistik zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften** informiert über die Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR. Eine Auskunftspflicht besteht gemäß § 13 Abs. 8 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz für Unternehmen bzw. Einrichtungen, für die laut der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO) die Meldung einer Überlassung nach Österreich vorliegt (Formular ZKO4).

Wichtige Kennzahlen der Statistik zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften umfassen die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte und Überlassungsepisoden sowie die durchschnittliche Überlassungsdauer in Tagen. Es wird der Jahresdurchschnittsbestand der aus dem EWR-Ausland nach Österreich überlassenen Arbeitskräfte nach den bedeutendsten Herkunftsländern, nach dem Bundesland und der Wirtschaftstätigkeit des beschäftigenden Unternehmens sowie nach Staatsbürgerschaften erfasst.

Die **Statistik zur Arbeitsvermittlung** stellt Informationen über die Anzahl der Stellenabgänge durch Vermittlungen in Österreich bereit. Als Stellenabgang wird jede Vermittlungstätigkeit bezeichnet, die zu einem Dienstverhältnis führt. Der Begriff „Arbeitsvermittlung“ zielt gemäß § 2 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz darauf ab, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen. Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung unterliegen laut § 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz der Auskunftspflicht. Die Statistik bildet die Anzahl der Stellenabgänge durch Vermittlungen insgesamt sowie durch Onlinevermittlungen via Webplattformen ab. Die Ergebnisse sind gegliedert nach Berufshauptgruppen (ÖISCO 08) und nach Bundesländern.

Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Erhebung von Daten zur Überlassung von Arbeitskräften
Grundgesamtheit	Unternehmen bzw. Einrichtungen in Österreich mit der Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften laut Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)
Statistiktyp	Primärstatistische Vollerhebung und Verwendung von Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Die primärstatistische Erhebung erfolgt mittels Webfragebogen. Beschäftigtenzahlen werden aus den Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ermittelt. Weitere Administrativdaten stammen aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS).
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Die Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung basiert auf § 13 Abs. 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz .
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländer
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: t + 5m
Sonstiges	-

**Statistik zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften –
Wichtigste Eckpunkte**

Gegenstand der Statistik	Erhebung von Daten zur Beschäftigung von aus dem ausländischen EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) nach Österreich überlassenen Arbeitskräften
Grundgesamtheit	Unternehmen bzw. Einrichtungen in Österreich, die laut der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen Personen beschäftigt haben, die ihnen von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR überlassen wurden
Statistiktyp	Primärstatistische Vollerhebung und Verwendung von Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Die primärstatistische Erhebung erfolgt mittels Webfragebogen. Weitere Administrativdaten stammen aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS).
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften basiert auf § 13 Abs. 8 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz .
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländer
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: t + 5m
Sonstiges	-

Statistik zur Arbeitsvermittlung – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Erhebung von Daten zur privaten Arbeitsvermittlung
Grundgesamtheit	Unternehmen bzw. Einrichtungen in Österreich mit der Gewerbeberechtigung der Vermittlung von Arbeitskräften
Statistiktyp	Primärstatistische Vollerhebung
Datenquellen/Erhebungsform	Die primärstatistische Erhebung erfolgt mittels Webfragebogen. Administrativdaten stammen aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS).
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	1. Jänner bis 31. Dezember des Vorjahres
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Die Erhebung zur Arbeitsvermittlung basiert auf § 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz .
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländer
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: t + 5m
Sonstiges	-

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Am 1. Jänner 2013 trat eine Novelle zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) in Kraft. Die gemäß § 13 Abs. 4 und 8 AÜG meldepflichtigen Unternehmen haben aufgrund dieser Novelle die Daten auf elektronischem Weg dem/r vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragten Dienstleister:in zu übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ab 2014 mit der Durchführung der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften beauftragt. Im Zuge der Novellierung erfolgte auch die Beauftragung der Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Erhebung zur Arbeitsvermittlung gemäß § 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) ab 2014.

Die erste Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften wurde im Jahr 2014 für den Berichtszeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 durchgeführt. Im Jänner 2015 erfolgte die erstmalige Durchführung der Erhebung zur Arbeitsvermittlung mit dem Berichtszeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014.

Die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung dienen dazu, ein genaues Bild über die in bzw. von Österreich überlassenen Leiharbeitskräfte zu erhalten. Die Statistik ermöglicht es, Aussagen zur Anzahl der überlassenen Personen, zur durchschnittlichen Überlassungsdauer oder auch zum Geschlecht und zur Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte zu treffen. Darüber hinaus werden Daten zum überlassenden als auch zum beschäftigenden Unternehmen erhoben. Diese beinhalten unter anderem die Zugehörigkeit der Beschäftigter:innen zu einem Fachverband laut Wirtschaftskammersystematik, die in weiterer Folge eine Gliederung in sieben Sparten (Gewerbe und Handwerk, Industrie, Handel, Bank und Versicherung, Transport und Verkehr, Tourismus und Freizeitwirtschaft, Information und Consulting) ermöglicht.

Mit Hilfe der Erhebungen zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften werden Daten zur Überlassung von Arbeitskräften aus dem ausländischen EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) nach Österreich gewonnen. Durch die Befragung der österreichischen beschäftigenden Unternehmen können ähnliche Fragestellungen wie bei der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung beantwortet werden wie beispielsweise die Anzahl der überlassenen Personen, die durchschnittliche Überlassungsdauer in Österreich, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte. Außerdem werden die Herkunftsländer bzw. Standorte der überlassenden, ausländischen Unternehmen ermittelt. Die Frage, in welchen Wirtschaftsbereichen die nach Österreich überlassenen Personen tätig sind, kann mittels der Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE des beschäftigenden Unternehmens beantwortet werden.

Erkenntnisse über die Anzahl der Vermittlungstätigkeiten im Rahmen des Gewerbes der Arbeitsvermittlung sollen die Erhebungen zur Arbeitsvermittlung liefern. Dabei werden die Vermittlungen, die zu einem Dienstverhältnis führten, von den Unternehmen nach Berufshauptgruppen gemäß ÖISCO 08

gegliedert bekanntgegeben. Die Auswertung erfolgt somit nach Berufshauptgruppen als auch nach dem Bundesland des Firmensitzes des Arbeitsvermittlers.

1.2 Auftraggeber:innen

Die Statistiken werden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft erstellt.

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen (Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen, Unternehmensberatungen etc.)
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Die Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung wird gemäß [§ 13 Abs. 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (BGBl. Nr. 196/1988 idgF), die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften gemäß [§ 13 Abs. 8 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz](#) (BGBl. Nr. 196/1988 idgF) und die Erhebung zur Arbeitsvermittlung gemäß [§ 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz](#) (BGBl. Nr. 31/1969 idgF) durchgeführt.

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung ist die Erhebung von Daten zur Zeit- bzw. Leiharbeit in Österreich. Diese umfassen Daten zur überlassenen Arbeitskraft, zum Beginn- und Enddatum der Überlassung, zum beschäftigenden Unternehmen und zum Bundesland des Standorts von dem aus die Arbeitskraft überlassen wird.

Gegenstand der Statistik zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften ist die Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR. Die erhobenen Daten beinhalten Informationen zur aus dem Ausland überlassenen Person, das Beginn- und Enddatum der Überlassung sowie den Staat des Firmensitzes des überlassenden Unternehmens.

Gegenstand der Statistik zur Arbeitsvermittlung ist die Anzahl der Stellenabgänge durch Vermittlungen in Österreich. Als Stellenabgang wird jede Vermittlungstätigkeit bezeichnet, die zu einem Dienstverhältnis führt. Die Anzahl der Stellenabgänge wird nach Berufshauptgruppen gemäß ÖISCO 08 gegliedert. Die Arbeitsvermittlung erfolgt aufgrund der zunehmenden Digitalisierung oftmals online via Webplattformen. Daher wird neben der Gesamtzahl an Vermittlungen auch die Anzahl der Online-Vermittlungen erhoben.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungs- und Erhebungseinheit der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung sind alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen (siehe Kapitel 2.1.6) mit der Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften.

Beobachtungs- und Erhebungseinheit der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften sind alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen, die im Erhebungszeitraum Personen beschäftigt haben, die von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR überlassen wurden.

Beobachtungs- und Erhebungseinheit der Erhebung zur Arbeitsvermittlung sind alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Daten stammen aus der primärstatistischen Erhebung. Der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Beobachtungszeitraum wird bei der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften aus den Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ermittelt.

Weitere Administrativdaten, wie die Haupttätigkeit des beschäftigenden Unternehmens (gemäß ÖNACE 2008), die für die Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung benötigt werden, stammen aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS). In der Statistik zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften wird der Jahresdurchschnittsbestand der überlassenen Arbeitskräfte nach den zehn wichtigsten ÖNACE-Wirtschaftsabschnitten dargestellt, wobei auch hier das URS als Datenquelle für die Ermittlung der Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE 2008 dient.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Der Auskunftspflicht unterliegen österreichische Unternehmen mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften, der Arbeitsvermittlung sowie Meldeeinheiten, die Arbeitskräfte von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR überlassen bekommen haben.

2.1.5 Erhebungsform

Bei der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung, der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften sowie der Erhebung zur Arbeitsvermittlung handelt es sich um Vollerhebungen.

2.1.6 Charakteristika der Einheiten

Die Grundgesamtheit der meldepflichtigen Unternehmen mit der Gewerbeberechtigung der Überlassung von Arbeitskräften wird Anfang Juli jeden Jahres vom Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) bereitgestellt, jene mit der Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung gegen Ende jeden Jahres. Für die Überlassungen aus dem EWR-Ausland wird die Grundgesamtheit bei der Bundesrechenzentrum GmbH im Juli angefordert. Die Identifikation der Erhebungseinheiten erfolgt durch Abgleich der Daten mit dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) und dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke (URV):

Bei den Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitsvermittlung werden die in der Grundgesamtheit enthaltenen Unternehmen zunächst anhand der Firmenbuchnummer, der GISA-Zahl und/oder des Firmennamens im URS (bzw. auch im URV) gesucht und einer KZ-R zugeordnet. Alle Einheiten, die laut GISA-Liste einen Eintrag bei „beendetam“ oder „ruhendvon“ haben, werden entfernt.

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften erfolgt die Suche nach der KZ-R anhand der Umsatzsteueridentifikationsnummer und des Firmennamens.

All jene Einheiten, die keine aktive Berechtigung laut Wirtschaftskammerorganisation haben, werden ausgeschlossen. Die KZ-R wird um die KZ-Z und um weitere Merkmale aus dem URS erweitert. Mehrfachnennungen einer KZ-Z werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

Die nun für jede Erhebung zur Verfügung stehenden Teilmassen werden in weiterer Folge noch einigen manuellen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfungen werden alle Einheiten, die laut URS einen inaktiven Status haben oder insolvent sind, der Druckname oder die Anschrift keine Daten enthalten oder das Register-Flag (R-Flag) auf wirtschaftliche Inaktivität hinweist,

zusammengefasst und hinsichtlich dem Verbleib in der Erhebungsmasse kontrolliert. In manchen Fällen ist eine Wartung der Einheit im URS erforderlich.

Eine rechtliche Einheit gilt laut URS als wirtschaftlich aktiv, wenn sie über mindestens eine unselbständig beschäftigte Person, über einen jährlichen Umsatz von mindestens € 500, eine durchschnittliche Umsatzsteuervoranmeldung von € 150 pro Quartal oder eine durchschnittliche Umsatzsteuervoranmeldung von € 50 pro Monat verfügt (nähere Informationen dazu siehe [Standarddokumentation zum Unternehmensregister](#)).

Einheiten im URS, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen und demnach nicht wirtschaftlich aktiv sind, werden nach der Kontrolle aus der Auswahlmasse entfernt.

Konnten Einheiten im Rahmen des Abgleichs nur im URV und nicht im URS gefunden werden, so werden diese aufgrund der statistischen Relevanz mit einem speziellen R-Flag (AL) in das URS aufgenommen und in der jeweiligen Erhebung meldepflichtig.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Der Versand der Anschreiben für die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften findet rund zwei Monate vor dem Meldestichtag (30.9.) statt. Für die Erhebung zur Arbeitsvermittlung werden die Avisobriefe Anfang Jänner jeden Jahres versendet, wobei der erste Meldestichtag etwa vierzehn Tage später ist.

In den Anschreiben wird auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Berichtszeitraum hingewiesen. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften bezieht sich auf den 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres. Bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung umfasst der Berichtszeitraum das Vorjahr (1. Jänner bis 31. Dezember).

Die Datenübermittlung erfolgt mit dem Onlinefragebogen eQuest-Web. Im Anschreiben werden den Respondent:innen die Zugangsdaten für den elektronischen Fragebogen (eQuest) übermittelt (Anmeldename und Initialpasswort). Laut den Sicherheitsrichtlinien muss das Initialpasswort bei Aufruf des Fragebogens auf ein eigenes Passwort geändert werden. Danach ist nur mehr das eigene Passwort gültig. Für die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften besteht neben der manuellen Dateneingabe die Möglichkeit eine Datei im Format "CSV" hochzuladen, um die Meldeverpflichtung bei einer großen Anzahl an Überlassungen zu erleichtern. Für den CSV-Upload wird den Respondent:innen ein Musterfile mit Beispieldaten sowie eine Datei zum erforderlichen Satzaufbau der CSV-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Unternehmen werden im Anschreiben darauf hingewiesen, dass eine Leermeldung im Webfragebogen abzugeben ist, sofern keine Arbeitskräfteüberlassung bzw. Vermittlung im Berichtszeitraum stattgefunden hat.

Detaillierte Informationen zur Erhebung erhalten die Respondent:innen auf der Website von Statistik Austria. Außerdem wird bei technischen als auch inhaltlichen Fragen telefonischer Hotline-Support als auch Unterstützung via E-Mail angeboten.

Jene Unternehmen, die vor Ablauf des Meldestichtages (30.9.) nicht gemeldet haben, erhalten etwa zwei Wochen vor dem Abgabetermin ein Erinnerungsschreiben. Die nach dem Einsendetermin säumigen Unternehmen werden schriftlich mittels Hybrid-RSb-Brief (duale Zustellung) an die Meldeverpflichtung erinnert, und es wird eine zweiwöchige Nachfrist gesetzt. Im Rahmen der dualen Zustellung kann das Mahnschriftstück in einem elektronischen Postfach zugestellt werden, sofern dieses beim Unternehmen vorliegt. Andernfalls erfolgt die Abwicklung mittels hybridem Rückscheinbrief.

Nach dem ersten Meldestichtag wird den Unternehmen bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung ein Erinnerungsschreiben mit einem neuerlichen Stichtag gesetzt. Wird dieser auch nicht eingehalten, erhalten die Unternehmen ein Mahnschreiben mit einer letzten Nachfristsetzung, welche rund zwei Monate nach dem ersten Meldestichtag endet.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Die Abgabe der statistischen Meldungen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege (eQuest-Web). Der Onlinefragebogen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräfte umfasst auf Seite 1 die Identifikation der Erhebungseinheit. Es stehen die Schaltflächen "Informationen zur Erhebung", "Datenschutzinformation", "Kontakte" und "Hilfe zu eQuest" zur Verfügung, die durch einen Klick nähere Erläuterungen zum jeweiligen Themenbereich liefern.

Die zweite Seite des Fragebogens ("Info/Änderung") enthält die Kontaktinformationen der Erhebungseinheit für eventuelle Rückfragen. Außerdem können hier eine Änderung des Firmenwortlautes oder der Firmenanschrift sowie allfällige Informationen an Statistik Austria eingetragen werden.

Die dritte Seite des Fragebogens ("Eingabewahl") beinhaltet Hinweise zu den drei verschiedenen Eingabearten, wobei eine davon auszuwählen ist ("Upload der Daten im vorgegebenen CSV-Format", "Manuelle Eingabe" oder "Leermeldung"). Soll ein CSV-Upload erfolgen, so ist in einem weiteren Schritt die Schaltfläche "Upload-Seite aufrufen" zu betätigen und darauffolgend die hochzuladende Datei zu wählen. Nach dem Upload ist für das Unternehmen ersichtlich, ob dieser erfolgreich war, indem die Anzahl der korrekten und fehlerhaften Datenzeilen angezeigt werden. Um eventuelle Fehler zu identifizieren und zu beheben, kann eine Ergebnisdatei mit Fehlerbeschreibungen heruntergeladen werden.

Bei Auswahl der manuellen Eingabe werden die erforderlichen Daten in die dafür vorgesehenen Felder auf der vierten Seite eingetragen. Die manuellen Eingaben können als CSV-Datei exportiert werden. Im Onlinefragebogen "eQuest" sind Ausfüllhilfen vorhanden, die durch ein "i" gekennzeichnet sind. Auf der letzten Seite besteht die Möglichkeit, den Zeitaufwand für die Erfassung der Meldung bekanntzugeben. Nähere Erläuterungen betreffend die Erhebung zur [Arbeitskräfteüberlassung](#) und [Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften](#) finden sich auf der Website von Statistik Austria.

Die erste und zweite Seite ("Identifikation" und "Info/Änderung") des Onlinefragebogens zur Arbeitsvermittlung hat den gleichen Aufbau wie jene zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften. Auf Seite 3 ("Arbeitsvermittlung") muss die Frage beantwortet werden, ob in der Berichtsperiode Vermittlungstätigkeiten im Rahmen des Gewerbes der Arbeitsvermittlung ausgeübt wurden. Wird "Ja" ausgewählt, so sind Angaben zu den Vermittlungstätigkeiten zu leisten. Ein "Nein" führt zu einer Leermeldung, wobei eine Erläuterung erforderlich ist, ob das Gewerbe nicht ausgeübt oder ruhend gestellt wurde oder eine sonstige Begründung für die Leermeldung vorliegt. Auf der Website von Statistik Austria kann auf weitere Erläuterungen betreffend die Erhebung zur [Arbeitsvermittlung](#) zurückgegriffen werden.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Es besteht Auskunftspflicht laut § 13 Abs. 4 und 8 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bzw. § 4 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale

Die nachstehenden Merkmale sind Gegenstand der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung:

- Daten zur beschäftigten Person:
 - Vorname
 - Nachname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art der Verwendung (Arbeiter:in oder Angestellte:r)
- Beginn der Überlassung
- Ende der Überlassung
- Daten zum beschäftigenden Unternehmen:
 - Fachverband laut Wirtschaftskammersystematik bzw. falls kein Fachverband vorhanden ist, die sonstige gesetzliche Interessensvertretung bzw. Berufsvereinigung
 - Firmenwortlaut
 - Straßenbezeichnung des Firmensitzes
 - Hausnummer des Firmensitzes
 - Postleitzahl des Firmensitzes
 - Ortsbezeichnung des Firmensitzes
 - Staat, in dem sich der Firmensitz befindet
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Bundesland des Standorts von dem aus die beschäftigte Person überlassen wird

Folgende Merkmale werden in der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften erhoben:

- Daten zur aus dem Ausland (EWR) überlassenen Person:
 - Vorname
 - Nachname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art der Verwendung (Arbeiter:in oder Angestellte:r)
- Beginn der Überlassung
- Ende der Überlassung
- Staat, in dem sich der Firmensitz des überlassenden Unternehmens befindet

Bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung sind sowohl die Anzahl der Stellenabgänge insgesamt als auch die Anzahl der Stellenabgänge durch Online-Vermittlung, gegliedert nach Berufshauptgruppen (gemäß ÖISCO 08), anzugeben.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Die verwendeten Klassifikationen umfassen hinsichtlich der Wirtschaftszweige die Systematik der Wirtschaftstätigkeiten gemäß ÖNACE 2008 (aus dem URS) und hinsichtlich der Berufe die Gliederungen nach ÖISCO 08.

Für die Staatszugehörigkeiten sind die zweistelligen Ländercodes nach ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2 zu beziehen. Die Zuordnung zu Sparten und Fachverbänden erfolgt laut Wirtschaftskammersystematik 2015.

2.1.12 Regionale Gliederung

Die regionale Gliederung der Ergebnisse erfolgt für Österreich gesamt als auch gegliedert nach Bundesländern (NUTS 2).

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt ausschließlich im elektronischen Fragebogen "eQuest-Web". Ein Papierfragebogen ist aufgrund der teilweise sehr großen Anzahl an Überlassungsepisoden nicht vorgesehen. Technische Fragen (zum Einstieg etc.) werden von einem geschulten Hotlineteam beantwortet.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Der Fachverband laut Wirtschaftskammersystematik wird bei der Datenerfassung im Rahmen der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung mittels dreistelligem Code erhoben. Sofern keine Zuordnung zu einem Fachverband möglich ist, erfolgt die freie Texteingabe einer sonstigen Interessensvertretung. Die Zuordnung der beschäftigenden Unternehmen zu einer Haupttätigkeit gemäß ÖNACE wird anhand der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder des Firmenwortlauts direkt aus dem Unternehmensregister übernommen.

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften wird die zugehörige Fachorganisation des beschäftigenden Unternehmens anhand der Unternehmenskennzahl direkt aus dem URS erhoben.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Im elektronischen Fragebogen "eQuest-Web" wurden eine Reihe von Plausibilitätsprüfungen eingebaut, um Respondent:innen sofort auf unplausible Angaben aufmerksam zu machen. Dabei wird zwischen Warnungen und Fehlermeldungen unterschieden. Warnungen weisen lediglich darauf hin, die Datenabgabe nochmal zu überprüfen. Unplausible oder fehlende Dateneingaben werden durch Fehlermeldungen markiert und können ohne Korrektur bzw. Ergänzung dieser nicht abgesendet werden.

Nachfolgend sind Beispiele für Plausibilitätsprüfungen mit Fehlermeldungen aufgelistet:

- Die Angabe einer gültigen Staatszugehörigkeit ist obligatorisch (Abgleich mit ISO-3166-1-Kodierliste Alpha 2).
- Das "Ende der Überlassung" darf nicht vor dem "Beginn der Überlassung" liegen.
- Die Umsatzsteueridentifikationsnummer muss ein gültiges Format haben.
- Der Beginn der Überlassung darf nicht nach dem Ende des Erhebungszeitraumes liegen.
- Das Ende der Überlassung darf nicht vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes liegen.

Beispiele für Plausibilitätsprüfungen mit Warnungen umfassen folgende Punkte:

- Das Länderkürzel SL steht für Sierra Leone und wird irrtümlicherweise häufig mit Slowenien mit dem Länderkürzel SI verwechselt. Daher erfolgt eine Warnung zur Überprüfung des Länderkürzels.
- Die Umsatzsteueridentifikationsnummer wird oftmals in der CSV-Datei durch das Ziehen des Ausfüllkästchens nach unten kopiert. Ist der Wert dadurch um 1 größer als in der Zelle darüber, wird der:die Respondent:in nach dem Upload der Datei gewarnt, da es sich höchstwahrscheinlich um eine unrichtige Angabe handelt.

Sonstige unplausible Daten, die nicht durch die automatisierten Prüfungen im Fragebogen plausibilisiert werden konnten, werden durch Rückfragen per Telefon oder E-Mail soweit möglich korrigiert.

Bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung werden alle Meldungen, in denen mehr als 500 Stellenabgänge erfasst wurden, einer zusätzlichen Kontrolle unterworfen. Dies erfolgt mittels Internetrecherchen bzw. Telefonkontakt mit dem Unternehmen. Des Weiteren werden alle Unternehmen bereits im Anschreiben darauf hingewiesen, dass eine Leermeldung abzugeben ist, sofern lediglich eine Jobplattform betrieben wird und keine Informationen betreffend die Anzahl an Stellenabgängen zur Verfügung stehen.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Imputation meint alle Verfahren, um fehlende Werte zu schätzen und zu ersetzen. Im Allgemeinen sind dies Schätzverfahren, um entweder fehlende Informationen von ganzen Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) oder einzelne Werte von Erhebungseinheiten (Item-Nonresponse) zu ermitteln.

Da Unternehmen den Fragebogen nur vollständig ausgefüllt abschicken können, gibt es keine Fälle von Item-Nonresponse. Unit-Nonresponse bezieht sich auf diejenigen Unternehmen, die sich trotz Meldeverpflichtung weigern an der jeweiligen Befragung teilzunehmen.

Für die Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften werden fehlende Informationen von ganzen Erhebungseinheiten jeweils ersetzt. Für jede der beiden Erhebungen wird wie folgt vorgegangen: Mithilfe einer Distanzfunktion wird für jedes die Meldung verweigernde oder nicht erreichte Unternehmen ein antwortendes Unternehmen (Spender, englisch „Donor“) gesucht, welches in bestimmten Parametern (den Distanzvariablen) möglichst ähnlich ist. Die Werte des antwortenden Unternehmens werden dann für das nicht antwortende Unternehmen übertragen. Dies wird als "Nearest-Neighbour-Verfahren" bezeichnet. Die Distanzfunktion verwendet zur Bestimmung der Ähnlichkeit Informationen, die aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) vorhanden sind. Folgende Distanzvariablen, die aus Informationen des statistischen Unternehmensregisters abgeleitet wurden, werden in der Distanzfunktion berücksichtigt: Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen, Zugehörigkeit des Unternehmens zu Wirtschaftszweigen auf NACE2- und NACE4-Ebene sowie der Umsatz des Unternehmens. Hat das antwortende Unternehmen (Spender) die Tätigkeiten nicht aktiv ausgeübt, wird in diesem Fall ebenfalls eine Leermeldung imputiert. In den Ergebnistabellen wird die Zahl der Imputationen mit aktiver Überlassung bzw. Beschäftigung (ohne Leermeldungen) dargestellt.

Die Suche nach einem Spender (einem möglichst ähnlichen Unternehmen, gemessen durch die Distanzfunktion) geschieht für jede der Erhebungen einzeln. Bei der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung ist das überlassende Unternehmen meldepflichtig. Im Fragebogen wird nach dem Bundesland des Standorts des überlassenden Unternehmens gefragt. Da dies häufig mit dem Firmensitz des Unternehmens korreliert, werden nur Spender berücksichtigt, die im selben Bundesland wie das nicht antwortende Unternehmen ansässig sind.

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften unterliegt das inländische beschäftigende Unternehmen der Meldepflicht. Die Beantwortung der Frage nach dem Staat, in dem sich der Firmensitz des überlassenden Unternehmens befindet, steht aufgrund der Entfernung zum ausländischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ebenfalls häufig in Zusammenhang mit dem

Bundesland des beschäftigenden Unternehmens. Daher wird auch bei dieser Erhebung nur innerhalb des Bundeslands des beschäftigenden Unternehmens nach Spendern gesucht.

Für die Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung 2022 wurden 114 Unternehmen mit Überlassung imputiert (von 2 001), für die Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften 2022 belief sich der Wert der imputierten Unternehmen mit Beschäftigung auf 56 (von 929).

2.2.5 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Im Zuge der Vorbereitung der Erhebungen wird der Fragebogen zahlreichen Tests unterzogen. Dabei wird unter anderem überprüft, ob die jährlich erforderlichen Aktualisierungen korrekt implementiert sind. So müssen verschiedene Parameter, wie beispielsweise das maximale Beginn-Datum oder das minimale End-Datum der Überlassung, an den Berichtszeitraum angepasst werden. Die Schulung der Hotlinemitarbeiter:innen ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitungsphase für die Gewährleistung qualifizierter Auskunftserteilung.

Während der Aufarbeitung wird bei unklaren oder unplausiblen Angaben direkt mit den Respondent:innen per Telefon oder E-Mail Kontakt aufgenommen. Außerdem wird bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung darauf geachtet, ob es sich nur um eine reine Jobplattform handelt oder vom Unternehmen aktiv Vermittlungen von Arbeitskräften stattfinden. Unternehmen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der Arbeitsvermittlung verfügen, aber lediglich eine Jobplattform betreiben und keine Vermittlungen selbst durchführen, sollten eine Leermeldung abgeben bzw. werden aus den Endergebnissen ausgeschlossen (siehe dazu auch Kapitel 2.2.3).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse publiziert.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften werden in einem Endbericht mit einem Text- und Tabellenteil sowie in vom BMAW definierten Standardtabellen bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Erhebungsjahres dargestellt und an die Auftraggeberin übermittelt.

Die Erhebung zur Arbeitsvermittlung schließt in der Erstellung von definierten Standardtabellen, die bis spätestens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Auftraggeberin übermittelt werden.

2.3.3 Revisionen

Keine.

2.3.4 Publikationsmedien

Die Ergebnistabellen der [Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften](#) sowie der [Erhebung zur Arbeitsvermittlung](#) werden auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Die Meldungen werden streng vertraulich behandelt und die Ergebnisse in einer Weise publiziert, sodass ein Rückschluss aus den Daten auf einzelne Unternehmen nicht möglich ist. Die Befragungsinhalte zur Arbeitskraft werden ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet und gespeichert (§ 15 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000). Die Pseudonymisierung der Personendaten wird durch die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) ermöglicht. Bei nicht pseudonymisierbaren Datensätzen (keine Zuordnung zu einem bPK möglich) wird das bPK durch eine Laufnummer ersetzt.

Die jeweiligen Datenschutzinformationen der einzelnen Erhebungen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden auf der Website sowie im Fragebogen in elektronischer Form angeboten. Außerdem erfolgt ein Verweis bzw. Link auf die Datenschutzinformation, die sich auf die Verwendung von "[eQuest-Web](#)" bezieht.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistiken zur Arbeitskräfteüberlassung liefern wichtige Informationen zur Zeit- bzw. Leiharbeit in Österreich. Bedeutende Kennzahlen umfassen die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte und Überlassungsperioden sowie die durchschnittliche Überlassungsdauer in Tagen. Die Ergebnisse ermöglichen es, umfangreiche Fakten zur Arbeitskräfteüberlassung in Österreich zu erhalten, die für unterschiedliche Nutzer:innengruppen (siehe Kapitel 1.3) zur Analyse der Leiharbeit in Österreich relevant sind.

Die Statistik zur Arbeitsvermittlung informiert die Nutzer:innen jährlich über die Anzahl an Vermittlungen, die zu einem Dienstverhältnis führten und dies gegliedert nach Berufshauptgruppen nach ÖISCO 08 und Bundesländern.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Stichprobenbedingte Effekte liegen nicht vor, da es Vollerhebungen sind.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Es handelt sich um primärstatistische Vollerhebungen. Somit werden die Daten bei allen Einheiten der Grundgesamtheit konkret für die jeweilige Erhebung erhoben. Fehlende Daten aufgrund von Unit-Non-response werden imputiert. Die Qualität der erhaltenen Daten wird durch Plausibilitätstests überprüft, um unplausible Angaben zu erkennen. Allerdings können nicht alle falschen Angaben identifiziert werden. Gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) sind Unternehmen jedoch verpflichtet, die Daten vollständig und nach bestem Wissen der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Werden die zu übermittelnden Daten nicht oder nur mangelhaft vorgelegt, liegt laut § 22 Abs. 1 Z 3 lit c AÜG eine Verwaltungsübertretung vor.

Die Unternehmen mit Gewerbeberechtigung(en) zur Festlegung der Grundgesamtheit stammen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). GISA besteht seit März 2015 und hat die 14 dezentralen Gewerberegister ersetzt. Es ist ein bundesweit einheitliches System, das Daten zu den österreichischen Gewerbebetrieben umfasst, die elektronisch über ein Online-Formular abgerufen werden können.¹ Die Qualität der darin enthaltenen Daten wird als gut eingeschätzt.

Die Jahresdurchschnittsbestände der Arbeiter:innen und Angestellten sowie der unselbständigen Beschäftigten (inkl. Beamt:innen) werden aus den Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger (DV) ermittelt, deren Qualität als hoch gilt.

Das Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) wird sowohl für die Festlegung der endgültig meldepflichtigen Einheiten als auch im Zuge der Auswertungen für die Zuordnung von Merkmalen (z.B. ÖNACE Haupttätigkeit) benötigt. Die [Standarddokumentation des Unternehmensregisters](#) informiert über die Qualität der URS-Daten.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die Identifikation der Erhebungseinheiten erfolgt durch Abgleich der von GISA bzw. ZKO erhaltenen Dateien mit dem URS und dem URV. Die Suche erfolgt bei den Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitsvermittlung nach der Kennzahl der rechtlichen Einheit (KZ-R) über die Firmenbuchnummer, der GISA-Zahl sowie phonetischer und probabilistischer Suche nach dem Firmenwortlaut.

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften wird nach der KZ-R über die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie dem Firmenwortlaut gesucht.

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (o. J.): Gewerbeinformationssystem Austria - GISA, https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA_Gewerbeinformationssystem.html.

Unternehmen, die nur im URV und nicht im URS gefunden werden konnten, werden in das URS mit dem R-Flag AL aufgenommen. Es wird ein:e Respondent:in im URS für die jeweilige Erhebung erstellt und das Unternehmen meldepflichtig.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Nonresponse wird durch Imputation ausgeglichen (siehe Kapitel 2.2.4). Durch den Versand von Erinnerungs- als auch Mahnschreiben (RSb) wird versucht, die Zahl an Antwortausfällen so gering wie möglich zu halten.

In der nachfolgenden Tabelle 1 ist die Unit-Nonresponse der drei Erhebungen in den Erhebungsjahren 2019 bis 2022 ersichtlich. Dabei wird deutlich, dass die Unit-Nonresponse bei der Erhebung zur Arbeitsvermittlung wesentlich höher ist. Daher werden mit dem Erhebungsjahr 2023 die Mahnschreiben auch mittels RSb dual zugestellt (elektronische Zustellung bzw. Hybrid-Rückscheinbrief).

Tabelle 1 Unit-Nonresponse 2019 bis 2022

	Erhebung 2019	Erhebung 2020	Erhebung 2021	Erhebung 2022
Arbeitskräfteüberlassung	9,3 %	8,9 %	7,8 %	8,3 %
Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften	9,9 %	9,6 %	9,5 %	10,5 %
Arbeitsvermittlung	18,3 %	15,1 %	14,8 %	15,1 %

Q: Statistik Austria im Auftrag des BMAW.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Bei der Erhebung zur Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften ist die Unterscheidung zwischen Arbeitskräfteüberlassung (ZKO4) und Entsendung (ZKO3) wesentlich. Es werden alle Unternehmen meldepflichtig, die Arbeitskräfte von Unternehmen mit Sitz im ausländischen EWR überlassen bekommen haben (ZKO4). Wird eine Entsendung erfasst (z.B. bei irrtümlicher Deklaration in ZKO4-Meldung), ist dies als Fehler zu beurteilen. Während der Erhebungsphase kommt es daher immer wieder zu Rückfragen und Sachverhaltsabklärungen mit den Respondent:innen.

Jede Überlassungsepisode muss einzeln erfasst werden (in der CSV-Datei ist eine eigene Zeile pro Überlassung anzulegen). Eine Zusammenfassung mehrerer Überlassungsepisoden ist sowohl bei der manuellen Eingabe als auch beim CSV-Upload ein Erfassungsfehler. Fehlzeiten, wie Krankheit, Urlaub, Zeitausgleich oder vertragliche Änderungen (Wechsel des Kollektivvertrags, Änderungen im Stundenausmaß etc.) führen allerdings zu keinem Ende der Überlassungsepisode.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Erhebungen werden jährlich durchgeführt und aufgearbeitet. Die Endergebnisse der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften sind bis zum 31.12. des Erhebungsjahres und die Endergebnisse der Erhebung zur Arbeitsvermittlung bis zum 31.5. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das BMAW zu übermitteln. Danach werden die Hauptergebnisse auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Da das Erhebungskonzept stabil ist, ermöglicht dies die Darstellung der Entwicklung der Arbeitskräfteüberlassung bzw. Arbeitsvermittlung im Zeitverlauf. Die Definition der Erhebungsmasse hat sich seit Beginn der Erhebung nicht geändert, wobei die Zahl der meldepflichtigen Unternehmen – abhängig von den Gewerbeberechtigungen oder ZK04-Meldungen – Schwankungen unterliegt.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Eine regionale Vergleichbarkeit ist mithilfe des URS durch die Zuordnung der Beschäftiger:innen, Überlasser:innen sowie Arbeitsvermittler:innen zu einer Gemeindegenschaft und in Folge einem Bundesland möglich.

In der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung wird außerdem das Bundesland des Standorts des überlassenden Unternehmens, von dem aus die Überlassung erfolgt, erhoben. Dies liegt darin begründet, dass die Meldung für das gesamte Unternehmen zu erfolgen hat und die Daten je nach Bundesländern gegliedert zu melden sind, sofern mehrere Standorte des überlassenden Unternehmens in verschiedenen Bundesländern vorliegen.

Die Endtabellen zur Arbeitskräfteüberlassung umfassen den Jahresdurchschnittsbestand der überlassenen Arbeitskräfte nach dem Bundesland des überlassenden und des beschäftigenden Unternehmens und Erhebungsjahr. Des Weiteren wird der Jahresdurchschnittsbestand der aus dem EWR-Ausland überlassenen Arbeitskräfte nach Bundesland des beschäftigenden Unternehmens und Erhebungsjahr dargestellt. Auch wird die Anzahl der Unternehmen mit aktiver Überlassungstätigkeit nach dem Bundesland des Unternehmenssitzes veröffentlicht.

Die Basis der Erhebungen bildet die nationale Rechtsgrundlage (AÜG). Eine internationale Vergleichbarkeit ist mangels der Lieferverpflichtung und Koordination durch Eurostat nicht gegeben.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Da sich der Fragebogen der Erhebungen zur Arbeitskräfteüberlassung und Beschäftigung von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften in den vergangenen Erhebungsjahren inhaltlich nicht geändert hat,

können die erhobenen Merkmale im Zeitverlauf miteinander verglichen werden. So werden die Anzahl der Überlassungsepisoden und überlassenen Personen, der Jahresdurchschnittsbestand auf Basis der Monatsendbestände, die durchschnittliche Überlassungsdauer und der Median der Überlassungsdauer in Tagen sowie die durchschnittliche Beschäftigungsdauer bei Arbeitskräfteüberlasser:innen im Zeitverlauf im Vergleich dargestellt.

Bei der Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung ist außerdem eine Vergleichbarkeit des Jahresdurchschnittsbestandes der überlassenen Arbeitskräfte im Zeitverlauf nach Fachverbänden und Sparten laut Wirtschaftskammersystematik möglich.

Die Erhebung zur Arbeitsvermittlung ermöglicht einen Jahresvergleich der Stellenabgänge durch Vermittlung über alle Berufshauptgruppen nach Bundesländern.

3.5 Kohärenz

Die Statistiken zur Arbeitskräfteüberlassung von Statistik Austria weisen ein in Österreich einmaliges Erhebungsdesign zur Zeit- bzw. Leiharbeit und Arbeitsvermittlung auf. Es handelt sich nämlich nicht um Stichproben-, sondern um Vollerhebungen. Daher ist ein Vergleich mit anderen Studien, die nur Stichproben umfassen sowie andere Erhebungsmethoden verwenden, nur eingeschränkt sinnvoll.

4 Ausblick

In Österreichs Unternehmen werden auch in Zukunft die Arbeitskräfteüberlassung durch den flexiblen Personaleinsatz (je nach Auftragslage) und die Arbeitsvermittlung bedingt durch den Fachkräftemangel und der für Unternehmen damit einhergehenden oft schwierigen Suche nach qualifizierten Arbeitskräften eine wichtige Rolle spielen. Dies zeigt sich in der gestiegenen Anzahl an Gewerbeberechtigungen, wie Tabelle 2 verdeutlicht.

Tabelle 2 Wirtschaftlich aktive Gewerbeinhaber:innen der Überlassung von Arbeitskräften und der Arbeitsvermittlung von 2019 bis 2022

	Erhebung 2019	Erhebung 2020	Erhebung 2021	Erhebung 2022
Anzahl der Unternehmen mit Gewerbeberechtigung der "Überlassung von Arbeitskräften" ¹	1 888	1 919	1 962	2 001
Anzahl der Unternehmen mit Gewerbeberechtigung der "Arbeitsvermittlung" ¹	741	825	936	1 074

Q: Statistik Austria im Auftrag des BMAW.

1) Wirtschaftlich aktive Gewerbeinhaber:innen laut statistischem Unternehmensregister auf Grundlage des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA).

Im Hinblick auf die Erhebungsprozesse wird stetig daran gearbeitet, die dafür erforderlichen Instrumente im Sinne der Digitalisierung weiterzuentwickeln, methodische Verbesserungen zu erzielen und die veröffentlichten Ergebnisse auf der Website nutzer:innenfreundlicher zu gestalten.

5 Glossar

Arbeitskräfteüberlassung

Im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung wird eine Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber, dem überlassenden Unternehmen, an einen anderen Arbeitgeber, dem beschäftigenden Unternehmen, zur Durchführung von Arbeitsleistungen aufgrund eines Überlassungsvertrages zur Verfügung gestellt. Die rechtliche Grundlage bildet das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz. Eine behördliche Genehmigung ist erforderlich.

Entsendung

Bei der Entsendung wird eine Arbeitskraft vorübergehend von ihrem Arbeitgeber an einem anderen Arbeitsort eingesetzt, um eine vertragliche Verpflichtung, vornehmlich einen Werkvertrag, zu erfüllen.

Europäischer Wirtschaftsraum

Die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) umfassen die 27 EU-Mitgliedsstaaten sowie die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Der Europäische Wirtschaftsraum besteht aufgrund eines Abkommens seit 1994.

Freies Gewerbe

Im Gegensatz zum reglementierten Gewerbe ist beim freien Gewerbe kein Befähigungsnachweis zur Durchführung der gewerblichen Tätigkeiten erforderlich. Das Gewerbe der Arbeitsvermittlung ist seit 2017 ein freies Gewerbe.

Gewerbeberechtigung

Die Gewerbeberechtigung bezeichnet die Befugnis, eine gewerbliche Tätigkeit ausüben zu dürfen. Die Gewerbeberechtigung ist durch einen Eintrag im "Gewerbeinformationssystem Austria" (GISA) ersichtlich.

Hybrider Rückscheinbrief

Beim hybriden Rückscheinbrief erfolgt eine Kombination der physischen und der elektronischen Zustellung. Das Sichtfensterkuvert umfasst eine Barcode-ID zur eindeutigen Identifikation. Der Zustellstatus wird elektronisch an die Behörde übermittelt.

Leiharbeit

Arbeitskräfte werden Dritten zur Verfügung gestellt, um Arbeitsleistungen für diese unter deren Kontrolle zu erbringen.

NUTS

Bei der NUTS (Nomenclature des unités territoriales statistiques) handelt es sich um eine von Eurostat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten erarbeitete Systematik der Gebietseinheiten. Die Ebene NUTS 0 repräsentiert den Mitgliedsstaat, die darunter liegende Ebene NUTS 1 gliedert Österreich in die drei Einheiten Ostösterreich, Südösterreich und Westösterreich, NUTS 2 entspricht den Bundesländern und NUTS 3 umfasst 35 Einheiten und besteht aus einer Zusammenfassung mehrerer Gemeinden, wobei jede Gemeinde einer NUTS-Einheit zugeordnet ist.

ÖISCO

Die ÖISCO umfasst die nationale Klassifikation der beruflichen Tätigkeiten, wobei eine Unterteilung in Berufshaupt-, als auch Berufsuntergruppen und Berufsgattungen erfolgt.

ÖNACE

Durch die ÖNACE-Zuordnung wird jedes Unternehmen gemäß seiner ausgeübten Wirtschaftstätigkeit(en) klassifiziert. Die ÖNACE ist die nationale Version der internationalen NACE-Klassifikation ("Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes").

Register

Ein Register dient u.a. der themenspezifischen Informationssammlung.

Überlassungsepisode

Eine Überlassungsepisode ist ein in sich abgeschlossener Überlassungsvorgang einer Arbeitskraft an ein Unternehmen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) dient der eindeutigen Identifikation von Unternehmen und wird vom zuständigen Finanzamt vergeben. Die österreichische UID-Nummer besteht aus dem Länderkennzeichen AT, dem Buchstaben U und acht Ziffern.

6 Abkürzungsverzeichnis

AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
CSV	Comma-separated values
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GISA	Gewerbeinformationssystem Austria
idgF	in der geltenden Fassung
ISCO	International Standard Classification of Occupations
ISO	International Organization for Standardization
KZ-R	Kennzahl der rechtlichen Einheit
NACE	Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
R-Flag	Register-Flag
RSb	Rückscheinbrief
UID	Umsatzsteueridentifikationsnummer
URS	Unternehmensregister für statistische Zwecke
URV	Unternehmensregister für Verwaltungszwecke
ZKO	Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (o. J.): Gewerbeinformationssystem Austria - GISA,
https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/GISA_Gewerbeinformationssystem.html

Bundesministerium für Finanzen, oesterreich.gv.at (2023): Begriffslexikon. Europäischer Wirtschaftsraum.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991094.html>

Bundesministerium für Finanzen, oesterreich.gv.at (2023): Begriffslexikon. Gewerbeberechtigung.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/G/Seite.990109.html>

Bundesministerium für Finanzen, oesterreich.gv.at (2023): Begriffslexikon. Leiharbeit.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991456.html>

Bundesministerium für Finanzen, Unternehmensservice Portal (2023): Freies Gewerbe.
<https://www.usp.gv.at/gruendung/gewerbe-in-oesterreich/freie-gewerbe.html>

Bundesministerium für Finanzen, Unternehmensservice Portal (2023): Lexikon. ÖNACE.
<https://www.usp.gv.at/lexikon/oenace.html>

Bundesministerium für Finanzen, Unternehmensservice Portal (2023): Lexikon. Register.
<https://www.usp.gv.at/lexikon/register.html>

Bundesministerium für Justiz (o.J.): Informationsseite zum hybriden Rückscheinbrief.
<https://zustellungen.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/zustellungen>

Statistik Austria (2023): ÖNACE 2008.
<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/oenace-2008>

Statistik Austria (2022): Standarddokumentation zum Statistischen Unternehmensregister.
https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/U/std_u_urs_2021.pdf

Statistik Austria (2022): Standarddokumentation zur Registerzählung 2011.
https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/B_2/std_b_registerzaehlung_2011.pdf

Wirtschaftskammer Österreich (2022): Arbeitskräfteüberlassung.
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeitskraefteueberlassung.html>

Wirtschaftskammer Österreich (2022): Entsendung und Arbeitskräfteüberlassung.
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Entsendung-und-Arbeitskraefteueberlassung.html>

Wirtschaftskammer Österreich (2023): UID-Nummer: Umsatzsteueridentifikationsnummer.
<https://www.wko.at/service/steuern/uid-nummer-umsatzsteuer-identifikationsnummer.html>

8 Anlagen

Tabelle 3 Fachverbände laut Wirtschaftskammersystematik

Code	Bezeichnung	Sparte
101	Bundesinnung Bau	Gewerbe und Handwerk
103	Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler	Gewerbe und Handwerk
104	Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	Gewerbe und Handwerk
105	Bundesinnung der Maler und Tapezierer	Gewerbe und Handwerk
106	Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe	Gewerbe und Handwerk
107	Bundesinnung Holzbau	Gewerbe und Handwerk
108	Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter	Gewerbe und Handwerk
110	Bundesinnung der Metalltechniker	Gewerbe und Handwerk
111	Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	Gewerbe und Handwerk
112	Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	Gewerbe und Handwerk
113	Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter	Gewerbe und Handwerk
114	Bundesinnung der Mechatroniker	Gewerbe und Handwerk
115	Bundesinnung der Fahrzeugtechnik	Gewerbe und Handwerk
116	Bundesinnung der Kunsthandwerke	Gewerbe und Handwerk
117	Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Gewerbe und Handwerk
118	Bundesinnung der Gesundheitsberufe	Gewerbe und Handwerk
119	Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe	Gewerbe und Handwerk
120	Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Gewerbe und Handwerk
121	Bundesinnung der Gärtner und Floristen	Gewerbe und Handwerk
122	Bundesinnung der Berufsfotografen	Gewerbe und Handwerk
123	Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Gewerbe und Handwerk
124	Bundesinnung der Friseure	Gewerbe und Handwerk

Code	Bezeichnung	Sparte
125	Bundesinnung der Rauchfangkehrer und der Bestatter	Gewerbe und Handwerk
126	Fachverband der gewerblichen Dienstleister	Gewerbe und Handwerk
127	Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung	Gewerbe und Handwerk
128	Fachverband der persönlichen Dienstleister	Gewerbe und Handwerk
129	Fachverband der Film- und Musikwirtschaft	Gewerbe und Handwerk
201	Fachverband Bergwerke und Stahl	Industrie
202	Fachverband der Mineralölindustrie	Industrie
203	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie	Industrie
204	Fachverband der Glasindustrie	Industrie
205	Fachverband der chemischen Industrie	Industrie
206	Fachverband der Papierindustrie	Industrie
207	Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	Industrie
209	Fachverband der Bauindustrie	Industrie
210	Fachverband der Holzindustrie	Industrie
211	Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	Industrie
212	Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	Industrie
213	Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	Industrie
215	Fachverband der NE-Metallindustrie	Industrie
216	Fachverband der metalltechnischen Industrie	Industrie
217	Fachverband der Fahrzeugindustrie	Industrie
218	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie	Industrie
301	Bundesgremium des Lebensmittelhandels	Handel
302	Bundesgremium der Tabaktrafikanter	Handel
303	Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	Handel

Code	Bezeichnung	Sparte
304	Bundesgremium des Agrarhandels	Handel
305	Fachverband des Energiehandels	Handel
306	Bundesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	Handel
307	Bundesgremium des Außenhandels	Handel
308	Bundesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	Handel
309	Bundesgremium des Direktvertriebes	Handel
310	Bundesgremium des Papier- und Spielwarenhandels	Handel
311	Bundesgremium der Handelsagenten	Handel
312	Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	Handel
313	Bundesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels	Handel
314	Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels	Handel
315	Bundesgremium des Fahrzeughandels	Handel
316	Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Handel
317	Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	Handel
318	Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	Handel
320	Bundesgremium der Versicherungsagenten	Handel
401	Fachverband der Banken und Bankiers	Bank und Versicherung
402	Fachverband der Sparkassen	Bank und Versicherung
403	Fachverband der Volksbanken	Bank und Versicherung
404	Fachverband der Raiffeisenbanken	Bank und Versicherung
405	Fachverband der Landes-Hypothekenbanken	Bank und Versicherung
406	Fachverband der Versicherungsunternehmen	Bank und Versicherung
407	Fachverband der Pensionskassen	Bank und Versicherung
501	Fachverband der Schienenbahnen	Transport und Verkehr

Code	Bezeichnung	Sparte
502	Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	Transport und Verkehr
503	Fachverband der Seilbahnen	Transport und Verkehr
504	Fachverband Spedition und Logistik	Transport und Verkehr
505	Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	Transport und Verkehr
506	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe	Transport und Verkehr
507	Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	Transport und Verkehr
508	Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen	Transport und Verkehr
601	Fachverband Gastronomie	Tourismus und Freizeitwirtschaft
602	Fachverband Hotellerie	Tourismus und Freizeitwirtschaft
603	Fachverband der Gesundheitsbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
604	Fachverband der Reisebüros	Tourismus und Freizeitwirtschaft
605	Fachverband der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
606	Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe	Tourismus und Freizeitwirtschaft
701	Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	Information und Consulting
702	Fachverband Finanzdienstleister	Information und Consulting
703	Fachverband Werbung und Marktkommunikation	Information und Consulting
704	Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	Information und Consulting
705	Fachverband Ingenieurbüros	Information und Consulting
706	Fachverband Druck	Information und Consulting
707	Fachverband der Immobilien- und Vermögenstrehänder	Information und Consulting
708	Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft	Information und Consulting
709	Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	Information und Consulting
710	Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	Information und Consulting

Q: Wirtschaftskammer Österreich.